

3763 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**  
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 29. November 1989 betreffend eine Änderung des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren

Österreich ist Vertragspartei des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 24. Juni 1986.

Nach Art. 16 Z 1 des gegenständlichen Übereinkommens kann der Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens Änderungen des Übereinkommens empfehlen, worauf der Generalsekretär des Rates den Vertragsparteien diese Änderungen zu notifizieren hat.

Die Änderung gilt in der Folge als angenommen, wenn keine Vertragspartei innerhalb von sechs Monaten ab Notifikation einen Einwand erhebt.

Die vom Rat empfohlenen Änderungen, die mit dem gegenständlichen Beschluß des Nationalrates genehmigt werden sollen, zielen darauf hin, die in der Nomenklatur des Harmonisierten Systems festgestellten Abgrenzungsschwierigkeiten zu beseitigen, der technischen Entwicklung in Teilbereichen Rechnung zu tragen und sprachliche Redaktionsmängel zu korrigieren. Eine geänderte Einstufung von Waren sollte sich nur dort ergeben, wo diese Änderungen den Interpretationsspielraum der Nomenklatur einengen.

Im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG hat der Nationalrat beschlossen, daß der vorliegende Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 14. Dezember 1989 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 29. November 1989 betreffend eine Änderung des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1989 12 14

Josef V e l e t a  
Berichterstatter

Dkfm. Dr. Helmut F r a u s c h e r  
Stv. Vorsitzender